

Geschäftsordnung des Landesausschusses der Partei DIE LINKE. Thüringen

Der Landesausschuss ist ein Organ des Landesverbandes der Partei DIE LINKE. Thüringen nach §12 der Landessatzung.

Dieser arbeitet auf der Grundlage der § 24 und 25 der Landessatzung.

In Ergänzung des § 26 Absatz (5) der Landessatzung gibt sich der Landesausschuss nachfolgende Geschäftsordnung.

1. Das Plenum des Landesausschusses

1.1 Einberufung der Tagungen

Der Vorstand beruft den Landesausschuss mindestens einmal jährlich bis zum 01.06. des laufenden Jahres mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen ein.

Gemäß §26 der Landessatzung kann eine außerordentliche Versammlung des Landesausschusses (ggf. mit einer verkürzten Ladungsfrist) unter Angabe von Tagesordnung und Gründen schriftlich (auch per Mail) einberufen werden.

1.2 Leitung der Tagung

Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der die Beratung einberuft und leitet.

1.3 Stimm- und Rederecht

Stimm- und Rederecht haben alle Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme. Die Mitglieder des Landesausschusses mit beratender Stimme haben Rederecht. Gästen kann das Rederecht von der Tagesleitung erteilt werden.

Eine Redner/innenliste wird von einem Beisitzer geführt. Die Redebeiträge erfolgen quotiert und sachbezogen geordnet.

Die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner ergibt sich aus der Reihenfolge der Abgabe der Wortmeldungen unter Berücksichtigung der Geschlechterquotierung.

Der Landesausschuss legt zu Beginn der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte Redezeiten fest. Die Redezeit beträgt 3 Minuten und kann auf Antrag mit Mehrheitsbeschluss der Anwesenden verlängert werden. Für das Vorstellen von Inhalten eines Tagesordnungspunktes oder Anträge beträgt die Redezeit 10 Minuten.

Redner/innen die zu einem TOP noch nicht gesprochen haben, werden in der Regel vorgezogen. Ein Abschluss der Redeliste erfolgt auf Antrag, ansonsten gibt es keine Begrenzung der Diskussionszeit zu einem Thema.

1.4 Geschäftsordnungsanträge

Das Wort zur Geschäftsordnung können nur Mitglieder des Landesausschusses erhalten. Es wird sofort nach Beendigung des laufenden Redebeitrages erteilt. Vor Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge erhält jeweils ein/e Redner/in dafür und dagegen das Wort.

1.5 Beschlussfassungen

Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme anwesend sind.

Die Mitglieder des Landesausschusses informieren bei Nichtteilnahme den Vorstand.

Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, ist der Landesausschuss auf seiner nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Beschlüsse zu Sachfragen werden grundsätzlich in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

1.6 Arbeitsgruppen

Der Landesausschuss kann zur Lösung spezieller Aufgaben Arbeitsgruppen bilden bzw. in Arbeitsgruppen arbeiten.

1.7 Erarbeitung von Informationen und Beschlussvorlagen

Das Plenum des Landesausschusses kann den Vorstand beauftragen, zu bestimmten Inhalten und Aufgaben Vorlagen zu erarbeiten.

Der Landesvorstand und die Landtagsfraktion können dem Landesausschuss Probleme und Aufgaben zur Stellungnahme bzw. Beschlussfassung vorlegen.

1.8 Vertreter des Landesvorstandes und der Landtagsfraktion

Der/ die Geschäftsführer/in der Landespartei und ein Fraktionsmitglied sind Mitglied des Landesausschusses mit beratender Stimme.

2. Der Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht

aus der/m Vorsitzenden und einem/r Stellvertreter/in, der Schriftführer/in sowie 4 Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Vorstandes leiten die Landesausschusstagungen im Wechsel.

Der Vorstand unterbreitet dem Plenum des Landesausschusses zur Erleichterung der Arbeit Beschlussvorlagen.

2.2 Vertretung des Landesausschusses nach außen

Der Landesausschuss wird durch die/ den Vorsitzende/n vertreten. Im Bedarfsfall bzw. nach Absprache auch von dem/der Stellvertreter/in.

2.3 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorstand tagt in der Regel mindestens vierteljährlich.

Er tritt auf Einladung durch den/r Vorsitzenden zusammen.

Die Einladung der Vorstandsmitglieder durch die/den Vorsitzende/n mindestens eine Woche vorher.

In dringenden Fällen kann die Einberufung unter Angabe der Dringlichkeit auch telefonisch unter Verzicht auf eine Ladungsfrist vorgenommen werden.

Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie kann zu Beginn jeder Sitzung durch Beschlussfassung ergänzt bzw. geändert werden.

2.4 Sitzung der Leitung

Die Sitzungen des Vorstandes werden rotierend von Mitgliedern des Vorstandes geleitet.

Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel öffentlich.

Der/die Geschäftsführer/in des Landesverbandes wird zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme teil.

2.5 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
Abstimmungen zu Sachfragen erfolgen im Vorstand offen durch Handzeichen.
Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt der jeweilige Antrag (schriftliche Beschlussvorlage; mündlicher Antrag) als abgelehnt. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

3. Anträge an den Landesausschuss und den Vorstand

Anträge an den Landesausschuss und den Vorstand können stellen:

- die Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme,
- die Organe der Gebiets-, Kreis- und Stadtverbände und
- die Mitgliederversammlungen der Basisgruppen.

Über sie ist das Gremium zur nächsten Beratung zu informieren.

4. Niederschriften/ Protokolle

In den Tagungen des Landesausschusses und den Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

Die Protokolle haben mindestens zu enthalten:

- die Teilnehmer*innenliste
- die Tagesordnung
- die Ergebnisse der Beratung
- die Anträge
- die gefassten Beschlüsse.

Das Protokoll ist vom Tagungs-/Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Sitzung des Landesausschusses wird den Mitgliedern spätestens 2 Wochen nach der Sitzung per E-Mail zugeschickt. Es gilt als bestätigt, sofern nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich beim Tagungs-/Sitzungsleiter oder Protokollführer Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge eingehen.

Außerdem sind alle Protokolle, Beschlüsse und Anträge für alle auf der Homepage öffentlich zugänglich.

5. Die Geschäftsstelle der Landespartei gibt organisatorische Unterstützung

bei der Arbeit des Landesausschusses und seines Vorstandes.

Alle Mitglieder des Landesausschusses arbeiten ehrenamtlich und können Fahrtkosten auf Antrag durch die Landesgeschäftsstelle ersetzt erhalten.

6. Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können von den Mitgliedern des Landesausschusses zu den Tagungen eingebracht werden. Über ihre Annahme wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

7. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 19.10.2018 vom Landesausschuss beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Tagungsleitung/ Vorsitzende Landesausschuss